

Vorlage Nr.: V0766/21
Datum: 24. Februar 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	23.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	01.03.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Soziales und Wohnen	09.03.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Integrations- und Ausländerbeirat	24.03.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	12.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	27.04.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	12.05.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0733/15
V1323/16
V1283/17
V1761/17
V1762/17

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: keine

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landeshauptstadt Dresden bringt in ihrer Funktion als untere Unterbringungs- und Eingliederungsbehörde sowie als Ortspolizeibehörde besondere Bedarfsgruppen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter. Mit den Nutzer*innen wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Die gegenständliche Unterbringungssatzung legt dabei die Rechte und Pflichten des unterzubringenden Personenkreises sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühren fest.

Auf Hinweis der Landesdirektion Sachsen vom 18. Juni 2020 wird die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von Leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit mit einer separaten Aufhebungssatzung mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 aufgehoben. Durch die Landesdirektion Sachsen wurde in der Beschlussfassung zur V3221/19 insbesondere ein Verstoß gegen die Bekanntgabe- und Ladungsvorschriften gemäß § 36 Abs. 3 und 4 SächsGemO beanstandet. Ein zweiter Stadtratsbeschluss in der Angelegenheit ist nunmehr erforderlich, um die Satzungslage entsprechend der Vorgaben der Landesdirektion Sachsen rechtskonform auszugestalten. Flankierend zu der gegenständlichen Vorlage erfolgt in diesem Zusammenhang auch eine Vorlage zur erneuten Beschlussfassung über die Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen (V0531/20), in welcher – zur Gewährleistung einer lückenlosen Regelung des Satzungsinhalts – die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zum 1. Januar 2020 vorgesehen ist.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Satzung zur Aufhebung der Unterbringungssatzung Asyl |
| Anlage 2 | Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 18. Juni 2020 |

Dirk Hilbert